

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - VERKAUF –

§ 1 Regelungsumfang

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB – Verkauf) treten mit Wirkung ab dem 01.04.2012 in Kraft und ersetzen unsere bis dahin gültigen AGB. Anderslautende AGB des Käufers werden auch bei unserer widerspruchsfreien Entgegennahme nicht Vertragsbestandteil. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Vertragsabschluss, Angebot und Lieferumfang

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Erklärung. Bestellungen des Käufers stellen stets rechtsverbindliche Angebote dar, welche durch unsere (Auftrags-) Bestätigung oder durch unsere Leistung angenommen werden. Die Annahme der Bestellung erfolgt dabei jeweils vorbehaltlich der Lieferbarkeit der Ware.
- Der Käufer ist nur aus den gesetzlichen Gründen berechtigt, eine Bestellung zu stornieren. Insbesondere können Bestellungen vom Käufer nur mit unserer Zustimmung geändert werden. Der Käufer hat uns dabei die durch die Änderung zusätzlich entstehenden Kosten ersetzen.
- Der Liefer- und Leistungsumfang wird ausdrücklich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Darstellungen von Waren in Katalogen oder im Internet stellen kein Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an unsere Kunden, ein Angebot abzugeben.
- Veränderungen im Rahmen der Qualitätspflege, die auf die Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern hierdurch der Liefergegenstand oder die Leistung nicht wesentlich verändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
- Mit der Bestellung der gewünschten Ware oder einer Leistung erklärt der Besteller verbindlich sein Vertragsangebot. Wir werden den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt als solche noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung stellt nur dann eine Vertragsannahme dar, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Auch Rechnungen oder von uns als verbindlich bezeichnete EDV-Ausdrücke gelten als schriftliche Auftragsbestätigung. Telefonische oder mündliche Absprachen sowie Vereinbarungen mit unseren Vertretern erlangen erst mit schriftlicher Bestätigung durch uns Rechtsgültigkeit.
- Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 3 Wochen anzunehmen. Sofern die Bestellung auf elektronischem Wege erfolgt ist, sind wir berechtigt, die Bestellung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang bei uns anzunehmen.

§ 3 Preise

- Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Angebotspreise in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- Die Angebotspreise verstehen sich ohne Fracht, evtl. erforderliche Spezialverpackung und Transportversicherung. Auf schriftliche Anweisung des Bestellers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; hierdurch entstehende Kosten trägt der Besteller. In unseren Preisen ist die handelsübliche Verpackung begriffen, Spezialverpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer Lieferzeit von mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluss die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen zu erhöhen, insbesondere bei Erhöhung der Löhne, Materialkosten, Wechselkursänderungen oder der marktüblichen Einstandspreise. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht unerheblich übersteigt.

§ 4 Lieferung

- Unsere Lieferzeitangaben sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich Verbindlichkeit vereinbart ist.
- Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat. Sie verlängert sich im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Verantwortlichkeit liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Selbstbelieferung, behördliche Anordnungen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Besteller unverzüglich mitgeteilt. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages unsererseits den Liefergegenstand nicht erhalten; die Verantwortlichkeit für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Die Ausübung des Rücktrittsrechts aus vorgenanntem Grunde werden wir dem Besteller gegenüber unverzüglich erklären, eine bereits erhaltene Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- Bei vom Besteller veranlassten Vertragsänderungen werden vorangegangene Lieferzeitangaben hinfällig.
- Die Lieferung erfolgt ab Werk oder Lager auf Rechnung des Bestellers. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben Versandweg, Beförderung und Verpackung unserer Wahl überlassen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- Zahlungen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, 14 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung ohne Abzug (rein netto) in bar fällig. Jede andere Zahlungsart (Scheck, Wechsel, Bankinzug, etc.) bedarf der vorherigen ausdrücklichen Vereinbarung und gilt erst nach Einlösung und unwiderruflicher Gutschrift als Zahlung. Verzugszinsen berechnen wir mit 8 % p.a. über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Die Geltendmachung eines höheren Verzugssschadens bleibt vorbehalten.
- Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, insbesondere wenn Schecks nicht eingelöst werden oder der Besteller seine Zahlungen einstellt, oder wenn über sein Vermögen Insolvenzverfahren gestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird sowie bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 807 ZPO), so sind wir zur Gesamtfälligkeit aller offenen Rechnungen und zur sofortigen Liefereinstellung berechtigt.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Verzug des Käufers

- Kommt der Käufer in Schuldnerverzug, ist er verpflichtet, Mahngebühren ab der zweiten Mahnung in Höhe von 25,00 € zu zahlen. Dem Käufer bleibt es vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass Mehrkosten bzw. Mahnkosten überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe angefallen sind.
- Im Falle des Verzugs des Käufers sind wir berechtigt, die Lieferung weiterer bestellter Waren an den Käufer bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher offener Forderungen zu verweigern oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag/ den Verträgen zurückzutreten. Die aus einer Zurückstellung der Lieferung weiterer Waren entstehenden Mehrkosten (z. B. Lagerung) in Höhe von 5 % des Nettobestellwertes, mindestens jedoch 50,00 €/Monat hat der Käufer zu tragen. Dem Käufer bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass Mehrkosten nicht oder in wesentlich geringem Umfang entstanden sind.

§ 7 Sicherheiten

- Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum vollständigen und unwiderruflichen Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag sowie bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller und seine Konzernunternehmen zustehenden Ansprüche aus Geschäftsverbindung vor.
- Der Besteller ist berechtigt, das Vorbehaltseigentum im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Weiterveräußerungen dürfen nur gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Zu anderen Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Besteller nicht befugt. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe unseres Rechnungswertes ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer entstehen. Die Vorausabtretung gilt auch für sonstige Erlöse oder Surrogate, die dem Besteller gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Dritte zustehen. Wir nehmen die Abtretung an. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretene Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Besteller die Abtretung offen legen und uns für die Einbeziehung erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben.
- Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Daneben sind wir berechtigt, bei Verletzung einer Pflicht aus nachstehenden Ziffern 4 und 5 vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumuteten ist. Der Besteller anerkennt, dass der Eigentumsvorbehalt auch ohne vorherige Fristsetzung beim Ausbleiben der vereinbarten Zahlung zur Herausgabe der Vorbehaltsware berechtigt.
- Der Besteller ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer-, Diebstahl- und Wassergefahr zu versichern und auf Verlangen den Versicherungsabschluss uns nachzuweisen.
- Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten von allen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware. Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns jederzeit mitzuteilen, an welchem Ort sich die Vorbehaltsware befindet und unseren Beauftragten zur Besichtigung Zugang zu ihr zu verschaffen.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 8 Gewährleistung und Gefahrenübergang

- Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand unseren Betrieb verlässt. Soweit wir zufahren oder zufahren lassen, erfolgt dies auf Risiko des Bestellers. Im Falle der Abholung der Ware durch den Besteller geht die Gefahr ab der mitgeteilten Versandbereitschaft auf den Besteller über. Kommt der Besteller seiner Abholverpflichtung nicht rechtzeitig nach, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern und als geliefert zu berechnen, weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung und der dem Besteller von uns übergebenen Produktbeschreibung. Hierdurch wird jedoch keine Garantie übernommen. Soweit sich im Falle der Nacherfüllung/Nachbesserung die hierfür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten erhöhen, weil der Liefergegenstand nach der Lieferung

an einen anderen Ort als den bei Vertragsschluss bestimmten Ort des Bestellers verbracht wurde, trägt der Besteller.

- Bei Mängeln leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Besteller ist zum Rücktritt im Rahmen der Mängelgewährleistung nur dann berechtigt, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder nicht zur Mängelbeseitigung führt und wir innerhalb einer vom Besteller gesetzten Nachfrist der Mängelbeseitigung nicht nachkommen oder ein zweiter Nachbesserungsversuch fehlgeschlagen ist.
- Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich und vollständig auf Mängel und Auftragsabweichungen zu untersuchen und solche uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen, nachdem sich dem Besteller der Mangel offenbart hat. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung der Ware.
- Wir behalten uns das Recht vor, vom Besteller beanstandete Liefergegenstände und Teile zu überprüfen. Falls wir die Rücksendung beanstandeter Teile verlangen, sind diese frachtfrei an uns zu übersenden. Im Falle der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes werden die durch Rücksendung entstandenen Transportkosten dem Besteller erstattet. Im Falle einer Beanstandung hat der Besteller mit uns abzustimmen, an welchem Ort die Mängelbeseitigung bzw. Überprüfung durch uns erfolgt.
- Gewährleistungsansprüche des Bestellers entfallen, wenn dieser die ihm gem. unseren Bedienungsanleitungen und dem technischen Handbuch obliegenden Wartungsvorschriften nicht beachtet hat oder die Ware unsachgemäß behandelt wurde oder wenn der Mangel auf die Verwendung ungeeigneter Füllprodukte zurückzuführen ist.
- Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgenommen.
- Soweit der Besteller unsere Produkte weiterveräußert, verpflichtet er sich, die von ihm selbst veranlasste Werbung zuvor von uns genehmigen zu lassen. Im Falle der Zuwiderhandlung übernimmt der Besteller sämtliche Schäden, die uns aus der Verletzung seiner vertraglichen Pflicht entstehen, insbesondere hat er uns von den Folgen unrichtiger eigenschaftsbezogener Werbung freizustellen.

§ 9 Haftung

- Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen und soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Bestellers, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist ausgeschlossen. Die Regelungen vorstehender Sätze 3 und 4 dieses Absatzes gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- Die Regelung des vorstehenden Absatzes 1 erstreckt sich auch auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung.
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Übertragung von Rechten und Pflichten

- Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag ohne unsere Zustimmung abzutreten.
- Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

§ 11 Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Ansprüche ist Bruchsal. Wir sind auch berechtigt am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- Sämtliche Informationen, welche der Besteller von uns erhält, insbesondere Preisangaben, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen, Garantien oder Zusicherungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart oder bestätigt werden.
- Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Eine etwaige Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Neuregelung zu vereinbaren. Beruht die Unwirksamkeit auf der Über- oder Unterschreitung einer unzulässigen Zahlen- oder wertmäßigen Begrenzung, so gilt die gesetzlich zulässige Begrenzung.

Spengler GmbH & Co. KG
John-Deere-Straße 30
76646 Bruchsal

Stand: 01.06.2012